

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/2251 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 17. Februar 2010  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Arabischen Republik Syrien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/2252 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/2253 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zum Abkommen vom 25. Januar 2010  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Bulgarien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen  
und vom Vermögen**

**d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/2254 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 30. März 2010  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**e) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/2255 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Änderungsprotokoll vom 21. Januar 2010  
zum Abkommen vom 11. April 1967  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Königreich Belgien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen  
und zur Regelung verschiedener anderer Fragen  
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern  
sowie des dazugehörigen Schlussprotokolls  
in der Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002**

**A. Problem**

Die doppelte Besteuerung von Einkünften stellt bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar und ist daher zu vermeiden.

Zudem haben grenzüberschreitende Sachverhalte aufgrund fortschreitender Internationalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen. Wird zu solchen Vorgängen eine Sachverhaltsaufklärung notwendig, können die daran Beteiligten sowie andere Personen und Institutionen im Ausland jedoch nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe herangezogen werden.

**B. Lösung**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs einen Standard entwickelt, mit dem Doppelbesteuerung vermieden, Steuerverkürzung verhindert und ein umfänglicher Informationsaustausch ermöglicht werden kann. Dieser wurde in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen. Auf dieser Basis verhandelt die Bundesregierung den Abschluss neuer oder den Ersatz bzw. die Ergänzung bestehender, nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen entsprechender völkerrechtlicher Abkommen.

Durch die vorliegenden, an das zum Verhandlungszeitpunkt aktuelle OECD-Musterabkommen angelehnten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien (Buchstabe a), Malaysia (Buchstabe b), der Republik Bulgarien (Buchstabe c) sowie dem Königreich Großbritannien und Nordirland (Buchstabe d) würden derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden. Außerdem würde den deutschen Interessen an einem umfänglichen Informationsaustausch auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens 2005 entsprochen werden.

Zudem war im Verhältnis zu Belgien bisher nur ein eingeschränkter Auskunftsaustausch möglich, da unter anderem Belgien den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke bisher nicht akzeptiert hatte. Mit diesen Staaten schließt die Bundesregierung zur Verbesserung der Möglichkeiten der zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfe völkerrechtliche Abkommen auf Basis des OECD-Standards 2005. Im Verhältnis zu Belgien wurde hierzu ein Protokoll zur Änderung eines bestehenden Abkommens unterzeichnet (Buchstabe e).

Mit den Vertragsgesetzen wird angestrebt, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen, damit die Ratifikationen der Abkommen erfolgen und die Regelungen in Kraft treten können.

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2251 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2252 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2253 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe d

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2254 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe e

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2255 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich aus den Abkommen, die den Gesetzentwürfen der Buchstaben a bis d zugrunde liegen, keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen. Durch die besseren Informationsmöglichkeiten, die aus dem Änderungsprotokoll entstehen, das dem Gesetzentwurf des Buchstaben e zugrunde liegt, dürften sich Steuermehreinnahmen ergeben.

## 2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine unmittelbaren direkten Kosten.

**F. Bürokratiekosten**

Normalerweise werden durch Doppelbesteuerungsabkommen keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Informationspflichten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Zu den Buchstaben a bis d

Für die Verwaltung werden jedoch neue Informationspflichten eingeführt:

Zu Buchstabe a: sechs

Zu Buchstabe b: fünf

Zu Buchstabe c: fünf

Zu Buchstabe d: sechs

Zu Buchstabe e

Für die Verwaltung werden fünf Informationspflichten erweitert. Die Erweiterung beinhaltet die Übernahme der Regelung zum Auskunftsaustausch entsprechend dem OECD-Standard 2005. Wegen fehlender Daten ist eine Quantifizierung jedoch nicht möglich.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2251 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2252 unverändert anzunehmen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2253 unverändert anzunehmen,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2254 unverändert anzunehmen,
- e) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2255 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 7. Juli 2010

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Volker Wissing**  
Vorsitzender

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2010 ohne Aussprache beraten und dem Finanzausschuss im vereinfachten Verfahren zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 23. Sitzung am 7. Juli 2010 erstmalig und abschließend beraten.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### Zu Buchstabe a

Das am 17. Februar 2010 in Damaskus mit der Arabischen Republik Syrien unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen lehnt sich im Wesentlichen an das zum Abschluss der Verhandlungen im Jahr 2004 aktuelle OECD-Musterabkommen an. Nachdem außenpolitische Fragen die Unterzeichnung verzögert hatten, konnte dem deutschen Interesse an einem umfangreichen Informationsaustausch auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens 2005 durch entsprechende Nachverhandlungen entsprochen werden.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 23 bis 30 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

#### Zu Buchstabe b

Das am 23. Februar 2010 in Putrajaya mit Malaysia unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen löst das bisherige Abkommen vom 8. April 1977 (BGBl. 1978 II S. 925, 926) ab und lehnt sich im Wesentlichen an das zum Abschluss der Verhandlungen im Juli 2003 aktuelle OECD-Musterabkommen an. Nachdem innermalaysische Diskussionen die Unterzeichnung verzögert hatten, konnte dem deutschen Interesse an einem umfangreichen Informationsaustausch auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens 2005 durch entsprechende Nachverhandlungen entsprochen werden.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 wei-

sen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 31 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

#### Zu Buchstabe c

Das am 25. Januar 2010 in Berlin mit der Republik Bulgarien unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen löst das bisherige Abkommen vom 2. Juni 1987 (BGBl. 1988 II S. 770, 771) ab und lehnt sich im Wesentlichen an das OECD-Musterabkommen 2005 einschließlich umfangreichem Informationsaustausch an.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 23 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern, das Verfahren für die Quellenbesteuerung, die Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klausel zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzklausel).

#### Zu Buchstabe d

Das am 30. März 2010 in London mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen löst das bisherige Abkommen vom 26. November 1964 in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 23. März 1970 (BGBl. 1966 II S. 358, 359; 1971 II S. 45, 46) ab und lehnt sich im Wesentlichen an das OECD-Musterabkommen in seiner aktuellen Fassung einschließlich umfangreichem Informationsaustausch an.

Die Artikel 1 bis 5 regeln den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens not-

wendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 33 regeln die Einschränkung der Akkommensvergünstigung, den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern, das Verfahren für die Quellenbesteuerung, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Die Gemeinsame Erklärung hält das gegenseitige Verständnis darüber fest, dass das Abkommen der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen nicht entgegensteht, und dass sich die Vertragsstaaten bereiterklären haben, die Dividendenbesteuerung neu zu verhandeln, wenn die Voraussetzungen für eine Wettbewerbsgleichheit zwischen deutschen und britischen Vorsorgeeinrichtungen gegeben sind. Das Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klausel zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzklausel).

Zu Buchstabe e

Das am 21. Januar 2010 mit dem Königreich Belgien unterzeichnete Änderungsprotokoll zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern (BGBl. 1969 II S. 17, 18) sowie des dazugehörigen Schlussprotokolls in der Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 (BGBl. 2003 II S. 1615, 1616) über den Informationsaustausch orientiert sich am OECD-Musterabkommen für Steuerinformationsabkommen (TIEA) von 2002 und an Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von 2005.

Das Änderungsprotokoll passt Artikel 26 des deutsch-belgischen DBA vom 11. April 1967, zuletzt geändert durch das Zusatzabkommen vom 5. November 2002, an den aktuellen OECD-Standard eines effektiven Informationsaustauschs an. Das bedeutet, dass für die Besteuerung relevante Informationen, die anderweitig nicht beschafft werden können, vom ersuchten Staat beschafft und an den anfragenden Staat übermittelt werden müssen. Das gilt auch für Bankinformationen sowie für Informationen über die Eigentümer von Gesellschaften sowie die Gründer bzw. Begünstigten intransparenter Rechtsträger. Diese Informationen müssen auf Ersuchen ausländischer Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Ein Auskunftsersuchen kann auch zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle gestellt werden. Hiervon sind sogenannte Rasterfahndungen – „Fishing expeditions“ (Fischzüge) – ausgeschlossen.

Artikel I des Änderungsprotokolls enthält die Änderung des Artikels 26 des geltenden DBA. Artikel II fügt an den Punkt 15 des Schlussprotokolls zum geltenden DBA einen neuen Punkt 15a an. In den Absätzen 1 bis 3 des Punktes 15a

werden die Voraussetzungen für die Auskunftsersuchen spezifiziert. Der Punkt 15a Absatz 4 enthält die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Artikel III regelt das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2251 (Buchstabe a) zu empfehlen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2252 (Buchstabe b) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2253 (Buchstabe c) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2254 (Buchstabe d) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2255 (Buchstabe e) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßen die große Anzahl der vorliegenden, neu verhandelten Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung (DBA) sowie das vorliegende Protokoll zur Anpassung eines bestehenden Abkommens. Damit würden die Vereinbarungen zum Informationsaustausch dem aktuellen OECD-Standard entsprechen. Die Abkommen sowie das Protokoll würden sich damit in die Reihe mehrerer Abkommen einreihen, denen der Deutsche Bundestag bereits in dieser Legislaturperiode zugestimmt habe. Grundsätzlich stelle die Durchsetzung der Standards der OECD gegenüber einer Vielzahl von Staaten, insbesondere der Standards zum Informationsaustausch, einen bemerkenswerten Fortschritt in der internationalen Steuerpolitik dar.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass es der Bundesregierung mit den vorliegenden Abkommen sowie dem vorliegenden Protokoll gelungen sei, den Informationsaustausch mit anderen Staaten sowie weitere Regelungen gemäß OECD-Standard international weiter voranzutreiben. Darüber hinaus regte sie zur eingehenden Diskussion grundlegender Fragen der Abkommenspolitik der Bundesregierung, wie der Anwendung von Anrechnungs- bzw. Freistellungsmethode, ein Gespräch der Berichterstatter der Fraktionen mit dem Bundesministerium der Finanzen an. Mit

einer grundlegenden Diskussion zu den Verhandlungsprozessen könne zur Klärung des Verhältnisses zwischen Exekutive und Parlament bei der Verhandlung von Doppelbesteuerungs- und Informationsaustauschabkommen beigetragen werden. Die Bundesregierung sagte zu, diesem Wunsch nachzukommen, um die Philosophie der Verhandlungsstrategien der Bundesregierung über einzelne Berichte zu konkreten Abkommen hinaus diskutieren zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** mahnte an, dass mit anderen EU-Mitgliedstaaten eine sehr viel umfassendere Zusammenarbeit beim Informationsaustausch entsprechend den Abkommen mit Tschechien und Ungarn vereinbart werden müsse, als dies in den vorliegenden Abkommen mit Bulgarien und Großbritannien gelungen sei. Die Bundesregierung hielt dem entgegen, es sei mit Belgien, Großbritannien und Bulgarien gelungen, den umfassenden Informationsaustausch gemäß OECD-Standard zu vereinbaren. Dies beinhalte alle drei Formen des Informationsaustauschs: Informationsaustausch auf Ersuchen, spontaner Informationsaustausch und automatischer Informationsaustausch. Darüber hinausgehende Regelungen seien auch mit anderen EU-Mitgliedstaaten nicht vereinbart worden. Außerdem kritisierte die Fraktion DIE LINKE., die Anrechnungsmethode werde nicht konsequent angewandt. Die Bundesregierung verwies hierzu auf den bewährten und durch den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 erneut bestätigten Grundsatz deutscher Abkommenspolitik, ein Zwittermodell zwischen Freistellungs- und Anrechnungsmethode anzuwenden. Traditionellerweise stelle Deutschland im Ausland erzielte gewerbliche Einkünfte und sog. Schachteldividenden steuerfrei, um die deutsche Industrie im Ausland der jeweiligen nationalen Konkurrenzen gleichzustellen. Für alle anderen, im Ausland erzielten Einkünfte und insbesondere für sog. passive gewerbliche Einkünfte, also für die reine Verwaltung von Auslandsvermögen, werde auf die Anrechnungsmethode übergegangen. Ebenso regule die Umschaltklausel, dass sich Deutschland bei Qualifikationskonflikten zwischen deutschem und ausländischem Recht mit der Folge, dass weder in Deutschland noch im anderen Staat besteuert wird, durch ordnungsgemäße Notifizierung dieses Methodenwechsels vorbehält, dem anderen Staat die Anwendung der Anrechnungsmethode mitzuteilen. Hierbei werde die nicht erhobene ausländische Steuer angerechnet, also auf deutschem Steuerniveau besteuert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die stärkere Konzentration der deutschen Abkommenspolitik zur Verbesserung des Informationsaustauschs auf die Schweiz und Liechtenstein als auf die anderen EU-Mitgliedstaaten. Sicherlich sei dies diplomatischer Höflichkeit innerhalb der Europäischen Union geschuldet. Aus der Delegationsreise des Finanzausschusses im Mai 2010 müsse jedoch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass man sich sehr viel stärker auf Österreich, Luxemburg und Belgien konzentrieren müsse, um öffentlich deutlich zu machen, wer die entscheidenden Blockierer bei der Verbesserung des Informationsaustauschs in der Europäischen Union seien. Nun sei mit dem DBA zwischen Deutschland und Belgien ein Informationsaustausch vereinbart worden, der den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie verwehrt werde. Zur Frage der Rangigkeit der unterschiedlichen Rechtsmaterien betonte die Bundesregierung, üblicherweise gehe EU-Recht vor. Da aber auf dem Gebiet der Bankinformation ge-

genüber Belgien keine EU-rechtliche Regelung greife, nunmehr aber eine DBA-rechtliche Grundlage bestehe, werde Deutschland nicht durch EU-Recht gehindert, diese weitergehenden DBA-Regelungen anzuwenden.

Zur Problematik der Rentenbesteuerung verwiesen die Koalitionsfraktionen zudem auf die in Deutschland vor einigen Jahren eingeführte nachgelagerte Besteuerung. Daraus leite sich das Interesse Deutschlands ab, die Rentenbesteuerung so umzustellen, dass auch Sozialversicherungsrenten im Kassenstaat besteuert werden. In den Abkommen mit Syrien, Malaysia und Bulgarien sei dies erfreulicherweise gelungen. Mit Großbritannien sei hingegen ein Wahlrecht für Personen vereinbart worden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Abkommens bereits Rentenzahlungen erhalten. Das Wahlrecht, alte Rentenansprüche nach der alten Regelung zu versteuern, werde dazu führen, dass die Kassenstaatbesteuerung erst in ferner Zukunft greife. Zu den Hintergründen teilte die Bundesregierung mit, sie habe den Auftrag des Finanzausschusses aufgegriffen und sich bei den erst kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen das Besteuerungsrecht sowohl für Sozialversicherungsrenten als auch für steuerlich geförderte Renten vorbehalten. Im Unterschied zu dem Abkommen mit Großbritannien sei im Abkommen mit Bulgarien jedoch lediglich die Besteuerung von Sozialversicherungsrenten, nicht aber von steuerlich geförderten Renten nach deutschem Recht ausgehandelt worden. Ursächlich sei der Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen mit Bulgarien. Der politische Wille, auch steuerlich geförderte Renten entsprechend zu behandeln, sei erst im Anschluss entstanden und habe somit in diesem Abkommen nicht mehr berücksichtigt werden können. Zudem sei mit Großbritannien eine Übergangsregelung für Altfälle vereinbart worden. Man habe sich diesem ausdrücklichen britischen Wunsch nicht entziehen können.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, damit sei lediglich aufgrund des Zeitpunkts der Verhandlungen mit Bulgarien eine nachgelagerte Besteuerung steuerlich geförderter Renten in Zukunft nicht möglich. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieses Thema bereits vor drei Jahren im Finanzausschuss thematisiert worden sei, unbefriedigend. Es stelle sich die Frage, warum diese überholte Regelung ratifiziert werden solle, statt Nachverhandlungen anzustreben. Die Bundesregierung erwiderte, man habe bereits im Jahr 2005, als die nachgelagerte Besteuerung steuerlich geförderter Renten noch kein Thema war, begonnen, dieses DBA mit Bulgarien zu verhandeln. Schon aus der vom OECD-Standard abweichenden Regelung zur nachgelagerten Besteuerung von Sozialversicherungsrenten hätten sich große Schwierigkeiten in den Verhandlungen ergeben. Dennoch sei es der Bundesregierung gelungen, sich mit ihrer Forderung durchzusetzen. Nach Verhandlungsabschluss würden immer ein Sprachabgleich, die vertragsförmliche Prüfung und andere Schritte folgen, bis die Verträge unterzeichnet werden können. Dies sei äußerst zeitaufwendig. Würde man dann neue materiell-rechtliche Fragen aufwerfen, müsste dieser Prozess wiederholt werden. Sehr viel zielführender sei, solche Themen im Rahmen von Verhandlungen zur Aktualisierung eines bestehenden DBA, möglichst zeitnah, aufzugreifen, wie dies aktuell mit anderen europäischen Staaten, beispielsweise mit Italien, erfolge.

Grundsätzlich kritisch äußerten sich die Koalitionsfraktionen zudem darüber, dass es bisher nicht möglich gewesen

sei, einen umfassenden Informationsaustausch mit dem Königreich Belgien, einem kerneuropäischen Staat, zu vereinbaren. Die Bundesregierung verwies hierzu auf die Situation mit den Staaten Luxemburg, Österreich und Belgien, die sich bisher ebenfalls einem Informationsaustausch auf dem Gebiet der Bankinformation entgegengestellt hätten. Insbesondere Belgien habe zudem bisher nicht die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, um diese Informationen überhaupt von Banken zu erheben. Erst die erfolgreichen Verhandlungen der USA vor einigen Jahren hätten den Durchbruch erzielt. Dies habe man anschließend auch in das deutsch-belgische DBA übernehmen können. In Zukunft stelle damit die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch mit Belgien die weitestgehende Regelung dar, die Deutschland auf diesem Gebiet mit einem anderen Staat vereinbart hat. Eine vergleichbare Situation existiere mit Luxemburg. Auch hier habe erheblicher Widerstand gegen weitergehende Informationsklauseln bestanden. Als Deutschland jedoch eine Regelung entsprechend der relativ weit gehenden Vereinbarung zwischen den USA und der Schweiz vorgeschlagen hat, sei Luxemburg nicht mehr in der Situation gewesen, dies abzulehnen.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter





